

2012

Ausgegeben zu Bonn am 21. März 2012

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 2012	Gesetz zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften FNA: 2032-1, 2030-2-30, 2030-6, 2030-25, 2032-30, 51-1, 51-1-24, 53-1, 53-4, 7631-1 GESTA: B049	462
15. 3. 2012	Gesetz zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation FNA: 2125-46, 2125-44 GESTA: F022	476
15. 3. 2012	Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes, des Saatgutverkehrsgesetzes und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches FNA: 7820-15, 7822-6, 2125-44 GESTA: F023	481
8. 3. 2012	Dreizehnte Schiffssicherheitsanpassungsverordnung FNA: 9511-1, 9512-19, 9512-19-1, 9510-1-29, 9510-28, 9510-17-1, 9510-1-27	483
13. 3. 2012	Fünfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung FNA: 860-4-1-14	487
14. 3. 2012	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge FNA: 703-5-1	488
14. 3. 2012	Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung FNA: 752-6-11	489
8. 3. 2012	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „200 Jahre Grimms Märchen“) FNA: neu: 692-1-59	491
Hinweis auf andere Verkündungen		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	492

Gesetz zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 15. März 2012

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Inhaltsübersicht“.
 - b) Die Angabe zum 2. Abschnitt 1. Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:
„1. Unterabschnitt: Allgemeine Grundsätze 18 bis 19b“.
 - c) Die Angabe zum 4. Abschnitt wird wie folgt gefasst:
„4. Abschnitt: Zulagen, Prämien, Zuschläge, Vergütungen 42 bis 51“.
2. Die Überschrift des § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1
Anwendungsbereich“.
3. § 19a wird durch die folgenden §§ 19a und 19b ersetzt:
„§ 19a
Besoldung bei
Verleihung eines anderen Amtes

Verringert sich während eines Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 1 das Grundgehalt durch Verleihung eines anderen Amtes aus Gründen, die nicht vom Beamten, Richter oder Soldaten zu vertreten sind, ist abweichend von § 19 das Grundgehalt zu zahlen, das dem Besoldungsempfänger bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte; die nicht als Einmalzahlung gewährten Leistungsbezüge nach § 33 gelten insoweit als Grundgehalt. Satz 1 gilt entsprechend bei einem Wechsel eines Beamten in das Dienstverhältnis eines Richters oder bei einem Wechsel eines Richters in das Dienstverhältnis eines Beamten. Veränderungen in der Bewertung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Amtszulagen, auch bei Übertragung einer anderen Funktion. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht im Fall des § 24 Absatz 6 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes sowie im Fall der Über-

tragung eines Amtes in einem Dienstverhältnis auf Zeit.

§ 19b Besoldung bei Wechsel in den Dienst des Bundes

(1) Verringert sich auf Grund einer Versetzung, die auf Antrag erfolgt, die Summe aus dem Grundgehalt, den grundgehaltsergänzenden Zulagen, den nicht als Einmalzahlung gewährten Leistungsbezügen nach Landesregelungen, die § 33 entsprechen, und der auf diese Beträge entfallenden Sonderzahlung, ist eine Ausgleichszulage zu gewähren.

(2) Die Ausgleichszulage bemisst sich nach dem Unterschied zwischen den Summen nach Absatz 1 in der bisherigen Verwendung und in der neuen Verwendung zum Zeitpunkt der Versetzung. Sie verringert sich bei jeder Erhöhung des Grundgehaltes um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.

(3) Bei einer Versetzung aus dienstlichen Gründen, einer Übernahme oder einem Übertritt gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Zur Bestimmung der Ausgleichszulage ist in diesen Fällen auch eine in der bisherigen Verwendung nach Landesrecht gewährte Ausgleichszulage oder eine andere Leistung einzubeziehen, die für die Verringerung von Grundgehalt und grundgehaltsergänzenden Zulagen zustand. Die Ausgleichszulage nach den Sätzen 1 und 2 ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Als Bestandteil der Versorgungsbezüge verringert sie sich bei jeder auf das Grundgehalt bezogenen Erhöhung der Versorgungsbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.“

4. § 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit für die Zulassung zur Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss gefordert wird, ist das Eingangsamt für Beamte mit einem solchen Abschluss der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 zuzuweisen. Für Beamte des gehobenen naturwissenschaftlichen Dienstes mit einem Abschluss nach Satz 1 in einem Studiengang, bei dem Inhalte aus den Bereichen der Informatik oder der Informationstechnik überwiegen, ist das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 zuzuweisen. Satz 2 gilt auch für Beamte in technischen Fachverwendungen in Sonderlaufbahnen des gehobenen Dienstes mit einem Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder in einem Studiengang, bei dem Inhalte aus den Bereichen der Informatik oder der Informationstechnik überwiegen; bei einem Abschluss in

einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang kann auch das Eingangsamt A 11 zugewiesen werden.“

5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für

1. die Versetzung, die Übernahme und den Übertritt in den Dienst des Bundes,
2. den Wechsel aus einem Amt der Bundesbesoldungsordnungen B, R, W oder C in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung A sowie
3. die Einstellung eines ehemaligen Beamten, Richters, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung A.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; bei einer Ernennung nach diesem Monat werden Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten nach § 28 Absatz 1 Satz 2 wie Erfahrungszeiten anerkannt.“ ersetzt.

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „die Zulassung zu der Laufbahn“ durch die Wörter „den Erwerb der Laufbahnbefähigung“ ersetzt.

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,“.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Erfahrungszeiten nach Satz 1 stehen gleich:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung von bis zu drei Jahren für jedes Kind (Kinderbetreuungszeiten),
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) von bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen (Pflegezeiten).“

cc) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

dd) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt und werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „Nummer 2 bis 5“ eingefügt.

ee) In dem neuen Satz 6 werden nach dem Wort „Personalbedarfs,“ die Wörter „mit bis zu drei Jahren“ eingefügt.

ff) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „2 und 5“ durch die Angabe „3 und 6“ ersetzt.

gg) In dem neuen Satz 8 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten nach Absatz 1 Satz 2,“.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

cc) Die Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.

c) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „Absatz 2 Nummer 1“ die Angabe „oder 2“ gestrichen.

7. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für

1. die Versetzung, die Übernahme und den Übertritt in den Dienst des Bundes,
2. den Wechsel aus einem Amt der Bundesbesoldungsordnungen A, B, W oder C in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung R sowie
3. die Einstellung eines ehemaligen Beamten, Richters, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung R.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

8. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Stufe 1 gehören:

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,
2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten,
3. geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie dem früheren Ehegatten aus der letzten Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Beamte, Richter und Soldaten, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, sowie andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Beamte, Richter oder Soldat es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach Satz 1 Nummer 4 Anspruchsberechtigte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer Person oder mehrerer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1

des für den Beamten, Richter oder Soldaten maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „; § 32 Absatz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend“ durch die Wörter „, wenn andere Beamte, Richter oder Soldaten der Stufe 1 bei sonst gleichem Sachverhalt zur Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen gehörten“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „, wenn Beamte, Richter oder Soldaten, die geschieden sind oder deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, bei sonst gleichem Sachverhalt den Unterschiedsbetrag erhielten“ eingefügt.

9. Die Überschrift des 4. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„4. Abschnitt

Zulagen, Prämien, Zuschläge, Vergütungen“.

10. Nach § 42a wird folgender § 43 eingefügt:

„§ 43

Personalgewinnzuschlag

(1) Ein nicht ruhegehaltfähiger Personalgewinnzuschlag kann Beamten und Soldaten gewährt werden, um einen Dienstposten anforderungsgerecht besetzen zu können. Bei der Versetzung eines Beamten in den Dienst des Bundes darf der Zuschlag nur gewährt werden, wenn an ihr ein dringendes Interesse des Bundes besteht.

(2) Der Zuschlag kann für höchstens 48 Monate entweder als Monatsbetrag oder als Einmalzahlung gewährt werden. Die Einmalzahlung kann in Teilbeträge aufgeteilt werden. Der Zuschlag kann einmalig erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder noch vorliegen. Unter Ausschluss der Möglichkeit einer erneuten Gewährung kann der Zuschlag abweichend von Satz 1 für höchstens 72 Monate gewährt werden. Die Höhe des Zuschlags sowie Beginn und Ende des Gewährungszeitraums sind festzusetzen.

(3) Bei Begründung eines Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 gelten für den Zuschlag für jeden Monat der Gewährung folgende Obergrenzen:

1. in den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A und in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 20 vom Hundert des Grundgehaltes der Stufe 1 der entsprechenden Besoldungsgruppe sowie in der Besoldungsgruppe W 1 20 vom Hundert des Grundgehaltes,
2. in den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung B und in den Besoldungsgruppen R 3 und höher 15 vom Hundert des Grundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe.

Maßgeblich ist jeweils das bei der Gewährung des Zuschlags geltende Grundgehalt.

(4) Der Zuschlag kann auch bei einem bereits bestehenden Dienstverhältnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 zur Unterstützung der Besetzung eines Dienstpostens gewährt werden. In diesem

Fall verringern sich die Obergrenzen nach Absatz 3 Satz 1 um die Hälfte. Der Zuschlag wird nicht gewährt, wenn die bisherige Wohnung im Einzugsgebiet (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes) liegt.

(5) Bei der Entscheidung über die Gewährung und die Höhe des Zuschlags sowie den Zeitraum, für den der Zuschlag gewährt wird, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Bedeutung des Dienstpostens,
2. die Dringlichkeit der Besetzung des Dienstpostens,
3. die Bewerberlage,
4. die mit dem Dienstposten verbundenen Anforderungen,
5. die fachlichen Qualifikationen des Bewerbers.

Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe sind zu dokumentieren.

(6) Der Zuschlag wird nicht weitergezahlt

1. während Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge,
2. während eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu Beginn des dritten auf den Beginn des Sonderurlaubs folgenden Monats,
3. während einer Unterbrechung der Wahrnehmung des Dienstpostens bei einer Erkrankung einschließlich einer Heilkur ab dem dritten Monat, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt; beruht die Erkrankung einschließlich der Heilkur auf einem Dienstunfall, wird der Zuschlag weitergewährt bis zum Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt; § 19 Absatz 2 der Erschwerniszulagenverordnung in der am 22. März 2012 geltenden Fassung gilt entsprechend,
4. bei einem Wechsel des Dienstpostens, wenn für den neuen Dienstposten die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen,
5. bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf des nach Absatz 2 Satz 5 festgesetzten Zeitraums.

Erfolgt der Wechsel des Dienstpostens nach Satz 1 Nummer 4 aus dienstlichen Gründen, die vom Beamten oder Soldaten nicht zu vertreten sind, kann der Zuschlag aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise weitergewährt werden.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 ist der als Einmalzahlung gewährte Zuschlag anteilig zurückzahlen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

(8) Für den Zuschlag gilt § 6 Absatz 1 entsprechend. Ändert sich während des Zeitraums, für den der Zuschlag gewährt wird, die individuelle Arbeitszeit, ändert sich der Zuschlag entsprechend. Absatz 7 gilt entsprechend.

(9) Der Zuschlag wird nicht gewährt neben einer Prämie nach § 43a und einem Zuschlag nach § 53 Absatz 1 Satz 5 zur Sicherung einer anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten im Ausland.

(10) Die Entscheidungen nach dieser Vorschrift trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(11) Die Ausgaben für die Zuschläge eines Dienstherrn dürfen 0,3 vom Hundert der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten.

(12) Das Bundesministerium des Innern prüft die Anwendung und die Wirkung des Zuschlags bis zum 31. Dezember 2016.“

11. Der bisherige § 43 wird § 43a und in Absatz 8 werden die Wörter „der Absätze 6 und 7“ durch die Wörter „des Absatzes 6 oder des Absatzes 7“ ersetzt.

12. Nach § 50a wird folgender § 50b eingefügt:

„§ 50b

Vergütung für

Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft von Sanitätsoffizieren in Bundeswehrkrankenhäusern

(1) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen die Gewährung einer Vergütung für Sanitätsoffiziere in Bundeswehrkrankenhäusern mit Dienstbezügen nach der Bundesbesoldungsordnung A zu regeln für Zeiten

1. eines Bereitschaftsdienstes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit,
2. einer Rufbereitschaft,
3. einer tatsächlichen Inanspruchnahme während einer Rufbereitschaft.

(2) Zeiten eines Bereitschaftsdienstes werden entsprechend der durchschnittlich anfallenden tatsächlichen Inanspruchnahme pauschal berücksichtigt. Zeiten einer Rufbereitschaft, die 10 Stunden im Kalendermonat übersteigen, werden zu einem Achtel berücksichtigt. Zeiten einer tatsächlichen Inanspruchnahme während einer Rufbereitschaft werden vollständig berücksichtigt. Zeiten einer Tätigkeit, für die Gebühren nach der Gebührenordnung für Ärzte oder der Gebührenordnung für Zahnärzte berechnet werden können, bleiben unberücksichtigt.“

13. § 52 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen.“

14. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 wird nach dem Wort „materiellen“ das Wort „Mehraufwendungen“ und werden nach dem Wort „dieser“ die Wörter „Mehraufwendungen oder“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „ , ungeachtet der zeitlichen Beschränkung nach § 63 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ ; dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die den in § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Monatsbetrag übersteigen.“ ersetzt.

15. In § 55 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma und der Punkt am Ende durch die Wörter „sowie der Zulagen und Vergütungen, deren jeweilige besondere Voraussetzungen auch bei Verwendung im Ausland vorliegen.“ ersetzt.

16. Nach § 56 wird folgender § 57 eingefügt:

„§ 57

Auslandsverpflichtungsprämie

(1) Werden bei besonderen Verwendungen im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit innerhalb eines Staates, die der höchsten Stufe des Auslandsverwendungszuschlags zugeordnet sind, auf Grund des Zusammentreffens von Zahlungen von dritter Seite und Ansprüchen nach deutschem Recht für materielle Mehraufwendungen und immaterielle Belastungen sowie für Reisekosten unterschiedliche auslandsbezogene Gesamtleistungen gewährt, kann bei einer Verpflichtung zu einer Verwendung mit mindestens sechs Monaten Dauer (Mindestverpflichtungszeit) in der Verwendung mit der niedrigeren auslandsbezogenen Gesamtleistung eine Prämie gewährt werden. Der Höchstbetrag der Prämie entspricht dem Unterschiedsbetrag zur höheren auslandsbezogenen Gesamtleistung im auf die Verpflichtung folgenden Verwendungszeitraum. Für die Mindestverpflichtungszeit sind frühere Verwendungen nach Satz 1 ab 1. Juni 2007 zu berücksichtigen.

(2) Für die Zahlung der Prämie gilt § 56 Absatz 2 Satz 6 und 7 entsprechend. Die Prämie darf nur gezahlt werden, wenn während der Mindestverpflichtungszeit an insgesamt mindestens 150 Tagen Anspruch auf Auslandsverwendungszuschlag der höchsten Stufe bestand. Wird dieser Zeitraum aus Gründen nicht erreicht, die vom Beamten nicht zu vertreten sind, gilt § 3 Absatz 3 entsprechend.“

17. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Übergangsregelung für die nachträgliche Anerkennung von Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten

Bei einer ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 21. März

2012 ist unter Berücksichtigung von Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten nach § 28 Absatz 1 Satz 2 auf Antrag die Stufe neu festzusetzen. Der Antrag kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 gestellt werden. Die neue Stufenfestsetzung gilt ab dem 1. März 2012.“

18. § 74 wird wie folgt gefasst:

„§ 74

Übergangsregelung zum Familienzuschlag

Beamten, Richtern und Soldaten, die eine andere Person als ihr Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind, und hierfür den Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Absatz 1 Nummer 4 in der bis zum 21. März 2012 geltenden Fassung erhalten haben, wird der Familienzuschlag der Stufe 1 weitergewährt, solange die Tatbestandsvoraussetzungen des § 40 Absatz 1 Nummer 4 in der bis zum 21. März 2012 geltenden Fassung vorliegen, längstens bis zum 31. Dezember 2015.“

19. § 82 wird wie folgt gefasst:

„§ 82

Übergangsregelung für ehemalige Soldaten

(1) Bei der Anerkennung von Erfahrungszeiten nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt bei ehemaligen Berufssoldaten und bei ehemaligen Soldaten auf Zeit, deren Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit vor dem 1. Juli 2009 begonnen hat, diejenige Stufe als im Soldatenverhältnis erreicht, die sich bei entsprechender Anwendung von § 27 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und 4 auf die gesamte Dienstzeit ergibt. Im Übrigen bleibt § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch für ehemalige Berufssoldaten und ehemalige Soldaten auf Zeit, die in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 21. März 2012 zu Beamten ernannt worden sind, es sei denn, die bei der Ernennung erfolgte Anerkennung der Dienstzeit ist günstiger. Eine neue Stufenfestsetzung gilt mit Wirkung vom 1. März 2012. Ist die Stufe nach Absatz 1 nicht günstiger als eine bei der Ernennung vor dem 22. März 2012 festgesetzte Überleitungsstufe, ist das Grundgehalt nach Anlage 1 des Besoldungsüberleitungsgesetzes zu zahlen; für den Aufstieg in die der Überleitungsstufe dazugehörige Stufe ist § 3 Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entsprechend anzuwenden. § 76 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung.“

20. Nach § 83 wird folgender § 83a eingefügt:

„§ 83a

Übergangsregelung für die Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes oder bei Wechsel in den Dienst des Bundes

(1) Der Anspruch nach § 19a Satz 2 besteht ab dem 1. März 2012 auch für Wechsel in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 21. März 2012.

(2) Für Beamte, Richter und Soldaten, die in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 21. März 2012 auf Grund einer Versetzung, einer Übernahme oder eines Übertritts in den Dienst des Bundes gewechselt sind, ist § 19b mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Ausgleichszulage ab dem 1. März 2012 gewährt wird. Sie wird in der Höhe gewährt, die sich am 22. März 2012 ergäbe, wenn die Zulage bereits seit dem Wechsel in den Dienst des Bundes zugestanden hätte.“

21. § 85a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt für erstmalige Ernennungen mit Anspruch auf Dienstbezüge in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soldaten auf Zeit, deren festgesetzte Dienstzeit spätestens im Jahr 2013 endet und die sich in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013 um mindestens zwei Jahre zum Dienst in einer Laufbahn der Mannschaften weiterverpflichten, erhalten eine Prämie in Höhe von 125 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat, um den die bis dahin festgesetzte Dienstzeit verlängert wird.“

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 ist nur der Betrag zurückzuzahlen, der jeweils auf einen vollen Kalendermonat der Beurlaubung entfällt.“

22. Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

a) Vorbemerkung Nummer 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik“ wird gestrichen.

bb) Nach der Angabe „Umweltbundesamt“ wird die Angabe „Wehrtechnische Dienststelle für Schiffe und Marinewaffen, Maritime Technologie und Forschung“ eingefügt.

cc) Die Angabe „Wehrwissenschaftliches Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe“ wird durch die Angabe „Wehrwissenschaftliches Institut für Werk- und Betriebsstoffe“ ersetzt.

b) Vorbemerkung Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „Außen- und Geländedienst“ durch das Wort „Außendienst“ ersetzt.

bb) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Außen- und Geländedienst“ durch das Wort „Außendienst“ ersetzt.

- c) Vorbemerkung Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „Radarführungs- und Tiefflugüberwachungsdienstes“ durch das Wort „Einsatzführungsdienstes“ ersetzt.
- bb) In Absatz 1 Buchstabe b werden die Wörter „Radarführungsdienstes sowie des Tiefflugüberwachungsdienstes“ durch das Wort „Einsatzführungsdienstes“ ersetzt.
- d) Vorbemerkung Nummer 5a wird wie folgt gefasst:
- „5a. Zulage für Beamte und Soldaten im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst, Einsatzführungsdienst und Geoinformationsdienst der Bundeswehr
- (1) Beamte und Soldaten, die im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst, im Einsatzführungsdienst und im Geoinformationsdienst der Bundeswehr verwendet werden
1. als Flugsicherungskontrollpersonal in
 - a) Flugsicherungssektoren,
 - b) Flugsicherungsstellen,
 - c) einer Lehrtätigkeit an einer Schule,
 2. als Flugdatenbearbeitungspersonal in Flugsicherungssektoren,
 3. als Flugberatungspersonal in
 - a) Flugsicherungsstellen,
 - b) zentralen Stellen des Flugberatungsdienstes,
 - c) einer Lehrtätigkeit an einer Schule,
 4. als Betriebspersonal des Einsatzführungsdienstes
 - a) mit erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang Radarleitung/Einsatzführungsoffizier
 - aa) mit Radarleit-Jagdlizenz,
 - bb) ohne Radarleit-Jagdlizenz,
 - b) ohne Lehrgang Radarleitung/Einsatzführungsoffizier
 - aa) im Einsatzdienst in Luftverteidigungsanlagen,
 - bb) in einer Lehrtätigkeit im Einsatzführungsdienst (Einsatzführungsausbildungsinspektion),
 5. in Stabs-, Fach- und Truppenführerfunktionen, nicht jedoch bei einer obersten Bundesbehörde, sowie als Ausbildungspersonal der militärischen Flugsicherung oder des Einsatzführungsdienstes,
6. im Flugwetterberatungsdienst oder im Wetterbeobachtungsdienst auf Flugplätzen mit Flugbetrieb der Bundeswehr oder in den zentralen Geoinformationsberatungsstellen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX.
- (2) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 6, 8, 9 oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.
- (3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.“
- e) Vorbemerkung Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „als fliegendes Personal“ durch die Wörter „in fliegerischer Verwendung“ ersetzt.
- bb) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „der Besoldungsgruppen A 5 bis A 16“ durch die Wörter „in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A“ ersetzt.
- bbb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
- „c) als Steuerer mit der Erlaubnis und Berechtigung zum Führen und Bedienen unbemannter Luftfahrtgeräte, die nach Instrumentenflugregeln geführt und bedient werden müssen,“.
- ccc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
- cc) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „von“ durch das Wort „vom“ ersetzt.
- dd) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Stellenzulage ist für Soldaten und Beamte nach Absatz 1 Satz 1
- a) Buchstabe a in Höhe von 241,59 Euro,
 - b) Buchstabe b in Höhe von 193,27 Euro,
 - c) Buchstabe c in Höhe von 169,03 Euro,
 - d) Buchstabe d in Höhe von 154,62 Euro
- ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.“
- ee) In Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „Nummer 8“ die Angabe „oder 8a“ eingefügt.
- f) Vorbemerkung Nummer 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Polizeivollzugsbeamten des Bundes und der Länder, die Beamten des Steuerfah-

- dungsdienstes, die Soldaten der Feldjägertruppe und die Beamten der Zollverwaltung, die in der Grenzabfertigung oder in einem Bereich verwendet werden, in dem gemäß Bestimmung des Bundesministeriums der Finanzen typischerweise vollzugspolizeilich geprägte Tätigkeiten wahrgenommen werden, oder die mit vollzugspolizeilichen Aufgaben betraut sind, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung A zustehen. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.“
- g) Vorbemerkung Nummer 9a wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:
- „a) als Besatzungsangehörige eines in Dienst gestellten seegehenden Schiffes oder Bootes der Marine oder im Dienst von Seestreitkräften verwendet werden,
- b) als Besatzungsangehörige eines in Dienst gestellten U-Bootes der Marine oder im Dienst von Seestreitkräften verwendet werden,“.
- bb) In Absatz 2 Buchstabe a werden die Wörter „an Bord“ durch die Wörter „als Besatzungsangehörige“ ersetzt.
- h) In Vorbemerkung Nummer 30 Absatz 2 werden die Wörter „oder der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage“ gestrichen.
- i) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 10“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird die Angabe „*)“ gestrichen.
- bb) Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:
- „1) Auch als Eingangsamt (siehe § 23 Absatz 2).“
- cc) Die Fußnote * wird aufgehoben.
- j) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 11“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird die Angabe „5)“ angefügt.
- bb) Folgende Fußnote 5 wird angefügt:
- „5) Auch als Eingangsamt (siehe § 23 Absatz 2).“
- k) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle6)“ wird die Angabe „Direktor eines Prüfungsamtes des Bundes15)“ eingefügt.
- bb) Folgende Fußnote 15 wird angefügt:
- „15) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.“
- l) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung“ wird die Angabe „– als Leiter des Leitungssta-
- bes, des Zentralcontrollings, eines bedeutenden Projektes oder eines bedeutenden Servicebereiches –“ gestrichen.
- bb) Der Angabe „Direktor eines Prüfungsamtes des Bundes“ wird die Angabe „11)“ angefügt.
- cc) Folgende Fußnote 11 wird angefügt:
- „11) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.“
- m) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe
- „Direktor bei der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek
- als der ständige Vertreter des Generaldirektors der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek bei der Deutschen Bibliothek in Frankfurt am Main –
- als der ständige Vertreter des Generaldirektors der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek bei der Deutschen Bücherei in Leipzig –“
- wird durch die Angabe
- „Direktor bei der Deutschen Nationalbibliothek
- als der ständige Vertreter des Generaldirektors der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt am Main –
- als der ständige Vertreter des Generaldirektors der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig –“
- ersetzt.
- bb) Die Angaben „Direktor der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung“ und „Direktor des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information“ werden gestrichen.
- cc) Nach der Angabe
- „Direktor und Professor
- als Leiter einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung –6)“
- wird die Angabe
- „– als Mitglied des Präsidiums der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung –
- als Mitglied des Präsidiums der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt –“
- eingefügt.
- dd) Die Angabe „Direktor und Professor der Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasser-schall und Geophysik“ wird gestrichen.
- ee) Die Angabe „Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe“ wird durch die Angabe „Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Werk- und Betriebsstoffe“ ersetzt.

- n) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe
 „Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung
 – als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –“
 werden folgende Angaben eingefügt:
 „Direktor beim Sachverständigenrat für Umweltfragen
 Direktor der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
 Direktor des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information“.
- bb) Die Angabe „Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes“ wird gestrichen.
- o) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 5“ wird die Angabe „Präsident und Professor des Johann Heinrich von Thünen-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei“ gestrichen.
- p) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 6“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Direktor beim Bundesverfassungsgericht“ wird gestrichen.
- bb) Die Angabe „Generaldirektor der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek“ wird durch die Angabe „Generaldirektor der Deutschen Nationalbibliothek“ ersetzt.
- cc) Nach der Angabe „Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit¹⁰⁾“ wird die Angabe „Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung“ eingefügt.
- dd) Nach der Angabe „Präsident des Eisenbahn-Bundesamtes“ wird die Angabe „Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes“ eingefügt.
- ee) Die Angabe „Präsident und Professor des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte“ wird gestrichen.
- ff) Nach der Angabe „Präsident und Professor des Friedrich-Loeffler-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit“ wird die Angabe „Präsident und Professor des Johann Heinrich von Thünen-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei“ eingefügt.
- gg) Die Angaben „Präsident und Professor des Robert Koch-Instituts“ und „Präsident und Professor des Paul-Ehrlich-Instituts“ werden gestrichen.
- q) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 7“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung“ wird gestrichen.
- bb) Nach der Angabe „Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialforschung
- und -prüfung“ werden folgende Angaben eingefügt:
 „Präsident und Professor des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte
 Präsident und Professor des Robert Koch-Instituts
 Präsident und Professor des Paul-Ehrlich-Instituts“.
- r) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 9“ wird nach der Angabe „Bundesbankdirektor²⁾“ die Angabe „Direktor beim Bundesverfassungsgericht“ eingefügt.
23. Anlage IX wird wie folgt geändert:
- a) Die Angaben zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B Vorbemerkung Nummer 5a werden wie folgt gefasst:
 „Nummer 5a
 Absatz 1
 Nummer 1
 Buchstabe a
 Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 245,86
 Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 271,47
 Buchstabe b
 Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 210,00
 Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 235,61
 Buchstabe c
 Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13 271,47
 Nummer 2 und 3
 Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 169,03

		Artikel 2
		Änderung des Bundesbeamtengesetzes
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	189,51	Das Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
Nummer 4		
Buchstabe a		1. § 13 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
Doppelbuchstabe aa	271,47	„1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Beamtenverhältnis begründen oder ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, und die oder der Dienstvorgesetzte dies schriftlich festgestellt hat; das Gleiche gilt, wenn die Angabe der Dauer fehlt, die Dauer aber durch Rechtsvorschrift bestimmt ist,“.
Doppelbuchstabe bb		
Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	210,00	2. In § 14 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
Buchstabe b		3. In § 17 Absatz 2 bis 5 werden jeweils in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Für“ die Wörter „die Zulassung zu den“ eingefügt.
Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	169,03	4. § 22 Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. a) seit der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder b) seit der letzten Beförderung, es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden.“
Nummer 5 und 6		5. § 27 wird wie folgt geändert:
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	107,56	a) Absatz 6 wird aufgehoben. b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	169,03	6. § 92 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Besoldung haben, ist auf Antrag Urlaub ohne Besoldung oder Teilzeitbeschäftigung zu bewilligen,
Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	235,61“.	1. wenn sie a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren tatsächlich betreuen oder pflegen oder b) nach ärztlichem Gutachten eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und
b) Die Angaben zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B Vorbemerkung Nummer 6 werden wie folgt gefasst:		2. wenn zwingende dienstliche Belange der Bewilligung nicht entgegenstehen.
„Nummer 6		Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und Urlaub ohne Besoldung dürfen auch zusammen eine Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. § 91 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“
Absatz 1 Satz 1		
Buchstabe a	483,17	
Buchstabe b	386,54	
Buchstabe c	338,05	
Buchstabe d	309,23	
Absatz 1 Satz 2	614,64“.	7. In § 95 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Teilzeitbeschäftigung“ die Wörter „mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit“ eingefügt.

8. Dem § 108 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Beihilfebearbeitung sowie die Führung der Beihilfeakte können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde auf eine andere Stelle des Bundes übertragen werden. Dieser Stelle dürfen personenbezogene Daten, einschließlich Gesundheitsangaben, übermittelt werden, soweit deren Kenntnis für die Beihilfebearbeitung erforderlich ist. Die Absätze 1 und 2 sind für diese Stelle anzuwenden.“

9. § 113 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „zurückzuziehen“ die Wörter „oder zu vernichten“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Als Zweck, zu dem die Unterlagen vorgelegt worden sind, gelten auch Verfahren, mit denen Rabatte oder Erstattungen geltend gemacht werden.“

10. Dem § 147 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden Beamtinnen und Beamte, die vor dem 12. Februar 2009 in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind, auf Antrag in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen, wenn

1. sie sich in der Probezeit in vollem Umfang bewährt haben und
2. seit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe mindestens drei Jahre vergangen sind.“

Artikel 3

Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Nach § 12 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Erstattung der Kosten einer Fortbildung

(1) Endet das Beamtenverhältnis innerhalb von vier Jahren nach Abschluss einer Fortbildungsmaßnahme, so hat die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte die Kosten einer Fortbildung nach Maßgabe der folgenden Absätze zu erstatten, wenn die Fortbildungsmaßnahme insgesamt vier Wochen überschritten hat, die Kosten je Fortbildungstag 500 Euro überstiegen haben und das durch die Fortbildung erworbene Fachwissen außerhalb des bisherigen Tätigkeitsbereichs einsetzbar ist.

(2) Zu erstatten sind die für die Fortbildungsmaßnahme angefallenen Kosten mit Ausnahme der Reisekosten und des Trennungsgeldes. Der Erstattungsbetrag mindert sich für jedes volle Jahr, das die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte seit Abschluss der Fortbildungsmaßnahme bei ihrem oder seinem bisherigen Dienstherrn Dienst geleistet hat, um ein Viertel. Der Erstattungsbetrag wird vom bisherigen Dienstherrn durch schriftlichen Bescheid zur Erstattung festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(3) Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine besondere Härte für die ehemalige Beamtin oder den ehemaligen Beamten bedeuten würde. Dies ist insbesondere anzunehmen bei einer Beendigung des Beamtenverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Beamtin oder des ehemaligen Beamten, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist.

(4) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde der ehemaligen Beamtin oder des ehemaligen Beamten.“

Artikel 4

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2842) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 69b die Wörter „bewilligte Freistellungen und“ gestrichen.
2. In § 2 Nummer 11 wird die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.
3. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „§ 78 des Bundesbesoldungsgesetzes ist nicht anzuwenden.“
4. § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.
- 4a. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, die
 1. ein Ruhestandsbeamter
 - a) in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamter, Richter, Berufssoldat oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummer 2 und 3 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
 - b) in einer Tätigkeit im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummer 4 zurückgelegt hat,
 2. im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt worden ist, bis zu drei Jahren, wenn die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach dem 31. Dezember 2011 erfolgt ist.“
5. In § 8 Absatz 2 werden die Wörter „Satz 3 bis 5“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
6. § 9 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst in der Bundeswehr oder der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder einen vergleichbaren zivilen Ersatzdienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet hat oder“.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dadurch eine ruhegehaltfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren nicht überschritten wird.“ ersetzt.

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
8. § 12b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „§§ 11, 66 Absatz 9 und § 67 Absatz 2“ durch die Wörter „§§ 11 und 67 Absatz 2“ ersetzt.
- b) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „nach den §§ 12 und 66 Absatz 9“ durch die Angabe „nach § 12“ ersetzt.
9. § 13 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
10. § 14 Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.
11. In § 35 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 30 Absatz 1 und“ eingefügt.
12. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungsträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „Dienstherrn im Bundesgebiet“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „den Verwaltungsträger“ durch die Wörter „einen anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet“ ersetzt.
13. In § 47 Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „oder des § 33 Absatz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ gestrichen.
14. § 50f Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und die Angabe „Nummer 2“ wird durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
15. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse“ gestrichen.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Regelungsbehörde oder die für das Bezügezahlungsverfahren zuständige Stelle darf diejenigen Daten übermitteln, die für Datenübermittlungen nach § 69 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 151 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich sind.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
16. In § 69a Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 61, 62“ durch die Angabe „§§ 57, 58, 61, 62“ ersetzt.
17. § 69b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „bewilligte Freistellungen und“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

18. § 69e Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 61, 62“ durch die Angabe „§§ 57, 58, 61, 62“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 53 Absatz 1, 2 Nummer 1 bis 3 erste Höchstgrenzenalternative, Absatz 3 bis 10“ durch die Wörter „§ 53 Absatz 1, 2 Nummer 1 bis 3 erste Höchstgrenzenalternative, Absatz 3, 4, 5 Satz 1 und Absatz 6 bis 10“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird die Angabe „§§ 53 und 54“ durch die Wörter „§ 53 Absatz 1, 2, 5 Satz 1 und Absatz 6 bis 10 sowie § 54“ ersetzt.
19. Dem § 85 wird folgender Absatz 12 angefügt:
- „(12) Die §§ 12a und 12b sind anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Besoldungsüberleitungsgesetzes

Das Besoldungsüberleitungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 221, 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2842) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „des § 40 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Wörter „der §§ 40 und 46 des Bundesbeamtengesetzes sowie des § 25 des Soldatengesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 11 werden die Wörter „§ 27 Abs. 10 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 5 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 2009 geltenden Fassung“ ersetzt.
2. Dem § 3 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Stufe 8 wird spätestens zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Endgrundgehalt nach § 27 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung erreicht worden wäre.“
3. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 96 wie folgt gefasst:
- „§ 96 Übergangsvorschrift aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes“.
2. Dem § 30a Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Soweit Anspruch auf Elternzeit nach § 28 Absatz 7 besteht, kann anstelle von Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung auch im Umfang von weniger als der Hälfte der Rahmendienstzeit bewilligt werden. Der

Anspruch auf Elternzeit vermindert sich um die Zeit, in der diese Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird.“

3. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Berufung in ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit ist längstens bis zu einer Dienstzeit von 25 Jahren zulässig, jedoch nicht über das 62. Lebensjahr hinaus. Für Offiziere in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr bildet die Vollendung des 65. Lebensjahres die Altersgrenze für ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit. Wenn dringende dienstliche Gründe dies im Einzelfall erfordern, ist eine Berufung auch im Übrigen über die Altersgrenze des Satzes 1 hinaus zulässig, längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.“

b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Zeitdauer“ durch das Wort „Dauer“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Dauer der Berufung eines Soldaten, dessen militärische Ausbildung vor dem Beginn einer Elternzeit nach § 28 Absatz 7 bereits mehr als sechs Monate mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden ist oder war, verlängert sich ohne die Beschränkungen des Absatzes 1 um die Dauer der Elternzeit.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Zeitdauer“ durch das Wort „Dauer“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Zeitdauer“ durch das Wort „Dauer“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Auch ohne Antrag nach Absatz 7 kann bestimmt werden, dass sich die Dienstzeit nicht nach Absatz 4 Satz 1 verlängert, wenn an der Verlängerung ausnahmsweise kein dienstliches Interesse besteht. Die Absicht, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, soll bereits im Rahmen der Bearbeitung eines Antrages auf Bewilligung der Elternzeit eröffnet werden. Die Entscheidung ist spätestens mit der Bewilligung der Elternzeit zu treffen. Absatz 7 bleibt im Übrigen unberührt.“

4. § 45a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

5. § 87 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Personalaktenverordnung Soldaten

Die Personalaktenverordnung Soldaten vom 31. August 1995 (BGBl. I S. 1159), die durch Artikel 15 Absatz 70 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Beihilfebearbeitung und die Führung der Beihilfeakte können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung auf eine andere Stelle des Bundes übertragen werden. Dieser Stelle dürfen personenbezogene Daten, einschließlich Gesundheitsangaben, übermittelt werden, soweit deren Kenntnis für die Beihilfebearbeitung erforderlich ist. Die Absätze 4 und 5 finden für diese Stelle Anwendung.“

2. § 5 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit diesen Anträgen Unterlagen beigelegt wurden, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind diese zurückzugeben, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt wurden, nicht mehr benötigt werden; als Zweck, zu dem die Unterlagen vorgelegt sind, gelten auch Verfahren, mit denen Rente oder Erstattungen geltend gemacht werden.“

Artikel 8

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1718), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soldaten, die von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind oder denen die Gemeinschaftsverpflegung nicht bereitgestellt werden kann, erhalten als Verpflegungsgeld für die Tagesverpflegung den Tagessatz des nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Wertes für den Sachbezug Verpflegung; als Verpflegungsgeld für eine Mahlzeit erhalten sie den entsprechenden Teilbetrag.“

2. § 5 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Verzichtet der Soldat zu Beginn seiner Dienstzeit auf die Bereitstellung bestimmter Bekleidungsstücke der Friedenszusatzausstattung, erhält er stattdessen eine einmalige Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung orientiert sich an den Beschaffungskosten und wird vom Bundesministerium der Verteidigung durch Verwaltungsvorschrift festgelegt.“

3. Dem § 8f wird folgender Satz angefügt:

„§ 56 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.“

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „an Bord“ gestrichen.

b) In Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Seestreitkräfte“ durch das Wort „Marine“ ersetzt.

c) In Abschnitt 2 Absatz 1 wird das Wort „Seestreitkräfte“ durch die Wörter „Marine oder im Dienst von Seestreitkräften“ ersetzt.

d) In Abschnitt 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Seestreitkräfte“ durch das Wort „Marine“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung des
Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zum Sechsten Teil Nummer 7 die Wörter „bewilligte Freistellungen oder“ gestrichen.
2. In § 11 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Bundes“ die Wörter „unter Berücksichtigung des Familienzuschlages bis zur Stufe 1“ eingefügt.
3. In § 14 Nummer 8 wird die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dadurch mit Ausnahme der Fälle des § 27 der Höchstruhegehaltssatz im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 nicht überschritten wird.“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
5. § 25 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
6. § 26 Absatz 7 Satz 4 wird aufgehoben.
7. In § 55f Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 Nummer 2 bis 7“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 Nummer 3 bis 7“ ersetzt.
8. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Regelungsbehörde oder die für das Bezügezahlungsverfahren zuständige Stelle darf diejenigen Daten übermitteln, die für Datenübermittlungen nach § 69 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 151 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich sind.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
9. § 89a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „und die Stellenzulage nach der Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Für die Berechnung der Übergangsgebühnisse nach § 11 und der Ausgleichsbezüge nach § 11a sind die Dienstbezüge mit dem Faktor 0,9951 zu multiplizieren.“
10. In § 94a Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 59, 60“ durch die Angabe „§§ 55c bis 55e, 59, 60“ ersetzt.

11. Dem § 94b wird folgender Absatz 10 angefügt:
„(10) Die §§ 24a und 24b sind anzuwenden.“
12. § 95 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „bewilligte Freistellungen oder“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
13. § 97 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 55f“ durch die Angabe „§§ 55c bis 55f“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 53 Absatz 1, 2 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 53 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „§ 53 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 53 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
14. § 100 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Für die Empfänger von Übergangsgebühnissen nach § 11 oder Ausgleichsbezügen nach § 11a gilt Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a entsprechend. Ist der Versorgungsfall ab dem 1. Juli 2009 eingetreten, gilt Absatz 2 Nummer 1 entsprechend.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
„(4) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2012 eingetreten sind, werden die Bezüge und Bezügebestandteile nach den Absätzen 1 bis 3 mit Ausnahme der Bezüge nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 sowie nach Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 um 2,44 vom Hundert erhöht.“

Artikel 10
Änderung des
Versicherungsaufsichtsgesetzes

In § 12 Absatz 4a Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 78 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, werden die Wörter „mit Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze“ ersetzt.

Artikel 11
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe a, Nummer 8, 11, 12 und 18 Buchstabe b, Artikel 8 Nummer 3 sowie Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 13 Buchstabe b treten mit Wirkung vom 12. Februar 2009 in Kraft.

(3) Artikel 4 Nummer 3 sowie Artikel 9 Nummer 9 und 14 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

(4) Artikel 9 Nummer 7 tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

(5) Artikel 4 Nummer 1, 2, 4, 5, 7 Buchstabe b, Nummer 9, 10 und 17 sowie Artikel 9 Nummer 1, 3, 4 Buchstabe b, Nummer 5, 6 und 12 treten mit Wirkung vom 25. März 2010 in Kraft.

(6) Artikel 1 Nummer 12 und 21 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(7) Artikel 1 Nummer 16 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2011 in Kraft.

(8) Artikel 9 Nummer 14 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 15. März 2012

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Horst Seehofer

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Hans-Peter Friedrich

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Der Bundesminister der Verteidigung
Thomas de Maizière

Gesetz zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation

Vom 15. März 2012

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes

Das Verbraucherinformationsgesetz vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:

„§ 1

Anwendungsbereich

Durch dieses Gesetz erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über

1. Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie
2. Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte),

damit der Markt transparenter gestaltet und hierdurch der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten verbessert wird.“

2. Die bisherigen §§ 1 bis 6 werden die §§ 2 bis 7.
3. Der neue § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,

b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,

c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze

sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind,“.

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. von einem Erzeugnis oder einem Verbraucherprodukt ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern,“.

ccc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Zusammensetzung von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten,

- ihre Beschaffenheit, die physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften einschließlich ihres Zusammenwirkens und ihrer Einwirkung auf den Körper, auch unter Berücksichtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung oder vorhersehbaren Fehlanwendung,“.
- ddd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:
- „4. die Kennzeichnung, die Herkunft, die Verwendung, das Herstellen und das Behandeln von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten,“.
- eee) Nach der neuen Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. zugelassene Abweichungen von den in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften über die in den Nummern 3 und 4 genannten Merkmale oder Tätigkeiten,“.
- fff) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
- ggg) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und wie folgt gefasst:
- „7. Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen, sowie Statistiken über Verstöße gegen in § 39 Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und § 26 Absatz 1 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannte Rechtsvorschriften, soweit sich die Verstöße auf Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte beziehen,“.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke“ die Wörter „oder bei Verbraucherprodukten der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes sowie der auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke“ die Wörter „oder bei Verbraucherprodukten der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes sowie der auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht, soweit in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Vorschriften vorgesehen sind.“
4. Der neue § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „§ 1“ wird durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) während der Dauer eines Verwaltungsverfahrens, eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens, eines Gnadenverfahrens oder eines ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfahrens hinsichtlich der Informationen, die Gegenstand des Verfahrens sind, es sei denn, es handelt sich um Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt;“.
- bbb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) soweit das Bekanntwerden der Information geeignet ist, fiskalische Interessen der um Auskunft ersuchten Stelle im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen, oder Dienstgeheimnisse verletzt werden könnten;“.
- ccc) In Buchstabe e wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
- cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „es sei denn, das Informationsinteresse der Verbraucherin oder des Verbrauchers überwiegt das schutzwürdige Interesse der oder des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs oder die oder der Dritte hat eingewilligt,“ gestrichen.
- bbb) In Buchstabe c werden nach den Wörtern „Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse“ die Wörter „, insbesondere Rezepturen, Konstruktions- oder Produktionsunterlagen, Informationen über Fertigungsverfahren, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie sonstiges geheimnisgeschütztes technisches oder kaufmännisches Wissen,“ eingefügt und die Wörter „oder sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, die in ihrer Bedeutung für den Betrieb mit einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vergleichbar sind,“ werden gestrichen.
- ccc) In Buchstabe d werden die Wörter „darüber, dass ein vorschriftswidriges Erzeugnis hergestellt, behandelt, in den Verkehr gebracht oder eingeführt worden ist,“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c gilt nicht, wenn die Betroffenen dem Informationszugang zugestimmt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b zweiter Halbsatz dürfen Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 während eines laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder eines Verfahrens vor einem Strafgericht nur

1. soweit und solange hierdurch der mit dem Verfahren verfolgte Untersuchungszweck nicht gefährdet wird und

2. im Benehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem zuständigen Gericht herausgegeben werden.“

c) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Zugang zu folgenden Informationen kann nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis abgelehnt werden:

1. Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2,

2. Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4, soweit im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von dem jeweiligen Erzeugnis oder Verbraucherprodukt eine Gefährdung oder ein Risiko für Sicherheit und Gesundheit ausgeht und auf Grund unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnis oder aus sonstigen Gründen die Ungewissheit nicht innerhalb der gebotenen Zeit behoben werden kann, und

3. Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6, soweit sie im Rahmen der amtlichen Überwachungstätigkeit nach den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Vorschriften gewonnen wurden und die Einhaltung der Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen betreffen, die in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Vorschriften enthalten sind.“

d) Folgender Satz wird angefügt:

„Gleiches gilt für den Namen des Händlers, der das Erzeugnis oder Verbraucherprodukt an Verbraucher abgibt, sowie für die Handelsbezeichnung, eine aussagekräftige Beschreibung und bildliche Darstellung des Erzeugnisses oder Verbraucherproduktes und in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zusätzlich für den Namen und die Anschrift des Herstellers, Bevollmächtigten, Einführers, Händlers sowie jedes Gliedes der Liefer- und Vertriebskette; Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ist nicht anzuwenden.“

5. Der neue § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Ferner soll der Antrag den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten.“

cc) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ und die Angabe „Satz 4“ wird durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Die folgenden Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4. soweit durch die Bearbeitung des Antrags die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt würde,

5. bei wissenschaftlichen Forschungsvorhaben einschließlich der im Rahmen eines Forschungsvorhabens erhobenen und noch nicht abschließend ausgewerteten Daten, bis diese Vorhaben wissenschaftlich publiziert werden.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, soweit sich in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6 eine der in § 3 Satz 6 genannten Personen im Rahmen einer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder den entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder durchgeführten Anhörung verpflichtet, die begehrte Information selbst zu erteilen, es sei denn, der Antragsteller hat nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich um eine behördliche Auskunftserteilung gebeten oder es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Information durch die Person nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfolgen wird.“

6. Der neue § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Entscheidung über den Antrag

(1) Das Verfahren einschließlich der Beteiligung Dritter, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder. Für die Anhörung gelten § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder mit der Maßgabe, dass von einer Anhörung auch abgesehen werden kann

1. bei der Weitergabe von Informationen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,

2. in Fällen, in denen dem oder der Dritten die Erhebung der Information durch die Stelle bekannt ist und er oder sie in der Vergangenheit bereits Gelegenheit hatte, zur Weitergabe derselben Information Stellung zu nehmen, insbesondere wenn bei gleichartigen Anträgen auf Informationszugang eine Anhörung zu derselben Information bereits durchgeführt worden ist.

Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 20 Personen gelten die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) Der Antrag ist in der Regel innerhalb von einem Monat zu bescheiden. Im Fall einer Beteiligung Dritter verlängert sich die Frist auf zwei Monate; der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. Die Entscheidung über den Antrag ist auch der oder dem Dritten bekannt zu geben. Auf Nachfrage des Dritten legt die Stelle diesem Namen und Anschrift des Antragstellers offen.

(3) Wird dem Antrag stattgegeben, sind Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen. Wird der Antrag vollständig oder teilweise abgelehnt, ist mitzuteilen, ob und gegebenenfalls wann die Informationen ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt zugänglich sind.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage haben in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn von der Anhörung Dritter nach Absatz 1 abgesehen wird, darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum nach Satz 2 soll 14 Tage nicht überschreiten.

(5) Ein Vorverfahren findet abweichend von § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann statt, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde erlassen worden ist. Widerspruchsbehörde ist die oberste Bundesbehörde.“

7. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.“

bb) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ und die Angabe „§ 4 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 5 Absatz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit der informationspflichtigen Stelle keine Erkenntnisse über im Antrag nach § 4 Absatz 1 begehrte Informationen vorliegen, leitet sie den Antrag, soweit ihr dies bekannt und möglich ist, von Amts wegen an die Stelle weiter, der die Informationen vorliegen, und unterrichtet den Antragsteller über die Weiterleitung.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Stellen sich die von der informationspflichtigen Stelle zugänglich gemachten Informationen im Nachhinein als falsch oder die zugrunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, so ist dies unverzüglich richtig zu stellen, sofern der oder die Dritte dies beantragt oder dies zur Wahrung erheblicher Belange des Gemein-

wohls erforderlich ist. Die Richtigstellung soll in derselben Weise erfolgen, in der die Information zugänglich gemacht wurde.“

8. Der neue § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Amtshandlungen der Behörden nach diesem Gesetz werden vorbehaltlich des Satzes 2 kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1 000 Euro kostenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro. Sofern der Antrag nicht kostenfrei bearbeitet wird, ist der Antragsteller über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab zu informieren. Er ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, seinen Antrag zurückzunehmen oder einschränken zu können.“

Artikel 2

Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

§ 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „der in Satz 1 genannten Art und Weise soll“ werden die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 1a“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der hinreichende Verdacht besteht, dass gegen Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen dienen, verstoßen wurde,“.

b) In Satz 3 werden die Wörter „Nummer 2 bis 5“ durch die Wörter „Nummer 3 bis 5“ ersetzt.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die zuständige Behörde informiert die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels sowie unter Nennung des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt oder in den Verkehr gelangt ist, wenn der durch Tatsachen, im Falle von Proben nach § 39 Absatz 1 Satz 2 auf der Grundlage mindestens zweier unabhängiger Untersuchungen von Stellen nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, hinreichend begründete Verdacht besteht, dass

1. in Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes festgelegte zulässige Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen überschritten wurden oder

2. gegen sonstige Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheits-

gefährdungen oder vor Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen worden ist und die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens dreihundertfünfzig Euro zu erwarten ist.“

3. In Absatz 2 werden in dem ersten Satzteil nach den Wörtern „eine Information der Öffentlichkeit“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.
4. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Öffentlichkeit“ die Wörter „nach den Absätzen 1 und 1a“ eingefügt.

Artikel 3

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Verbraucherinformationsgesetzes in der vom 1. September 2012 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 15. März 2012

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Horst Seehofer

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Gesetz
zur Änderung des Düngegesetzes,
des Saatgutverkehrsgesetzes und des
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches^{*)}**

Vom 15. März 2012

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des
Düngegesetzes**

Das Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 2 dürfen Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 angewendet werden, wenn diese

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Türkei oder einem Staat, der zugleich Vertragspartei des Abkommens über die Gründung der Europäischen Freihandelsassoziation und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt oder rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind und

2. den Anforderungen zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder den Naturhaushalt gleichermaßen wie inländische Stoffe genügen.“

2. In § 5 Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Abweichend von Satz 1 dürfen Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 in den Verkehr gebracht werden, wenn diese

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem Staat, der zugleich Vertragspartei des Abkommens über die Gründung der Europäischen Freihandelsassoziation und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt oder rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind und

2. den Anforderungen zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder den Naturhaushalt gleichermaßen wie inländische Stoffe genügen.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Stoffe, die zur Lieferung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind.“

3. In § 7 Satz 2 werden der Schlusssatz durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

„12. die Rechtsvorschrift oder rechtliche Grundlage, auf Grund derer das Düngemittel, der Bodenhilfsstoff, das Pflanzenschutzmittel oder das Kultursubstrat in den Verkehr gebracht worden ist.“

Artikel 2

**Änderung des
Saatgutverkehrsgesetzes**

Dem § 3 Absatz 3 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„In Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b kann insbesondere geregelt werden,

1. dass Saatgut

a) nur in bestimmten Regionen erzeugt und dort in den Verkehr gebracht werden darf,

b) nur unter Beachtung bestimmter Anforderungen, insbesondere an die Menge, in den Verkehr gebracht werden darf,

2. dass das Inverkehrbringen von Saatgut der Genehmigung durch die zuständige Behörde bedarf,

3. dass Aufzeichnungen, insbesondere über die Zusammensetzung von Saatgutpartien, die Herkunft des Saatgutes, die Lage der Vermehrungsflächen, den Erntezeitpunkt und die Saatgutqualität, zu machen und aufzubewahren sind, sowie

4. das jeweilige Verfahren.“

Artikel 3

**Änderung des
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches**

§ 58 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom

^{*)} Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

22. August 2011 (BGBl. I S. 1770), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 476) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe b werden die Wörter „eine Zubereitung“ durch die Wörter „ein Gemisch“ ersetzt.

2. In Absatz 6 werden die Wörter „Absatz 1, 2 oder 3“ durch die Wörter „Absatz 1, 2, 2a oder 3“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 15. März 2012

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Horst Seehofer

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Dreizehnte Schiffssicherheitsanpassungsverordnung*)**Vom 8. März 2012**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung verordnet auf Grund

- des § 15 des Schiffssicherheitsgesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 11 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,
- des § 7a Absatz 3 und 4, Absatz 4 auch in Verbindung mit Absatz 5, des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und 6, auch in Verbindung mit Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie mit § 9c, des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), von denen § 7a Absatz 3, 4 und 5 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706) eingefügt und § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 8 und § 9c durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, und
- des § 43 Absatz 2, des § 45 Absatz 3, des § 51 Absatz 4 sowie des § 56 des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (BGBl. I S. 390):

*) – Artikel 2 Nummer 2 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/15/EU der Kommission vom 23. Februar 2011 zur Änderung der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr (ABl. L 49 vom 24.2.2011, S. 33) und der Umsetzung der Richtlinie 2010/68/EU der Kommission vom 22. Oktober 2010 zur Änderung der Richtlinie 96/98/EG des Rates über Schiffsausrüstung (ABl. L 305 vom 20.11.2010, S. 1).

– Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe d und Artikel 5 dieser Verordnung dienen der Umsetzung der Richtlinie 2009/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festlegung der Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 1999/35/EG des Rates und der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 114).

– Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe e und Artikel 7 dieser Verordnung dienen der Umsetzung der Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG (ABl. L 283 vom 29.10.2010, S. 1).

Artikel 1**Änderung der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung**

Die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209; 1999 I S. 193), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 127 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 werden nach den Wörtern „des Hamburger Hafens“ die Wörter „bei km 638,98 rechtes Ufer (Tinsdal) und km 633,35 linkes Ufer (Finkenwerder)“ eingefügt.
 - b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Oste bis 210 m oberhalb der Achse der Straßenbrücke über das Ostesperwerk (km 69,360);“.
 - c) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Stör bis 46 m oberhalb des Pegel Rensing;“.
 - d) In Nummer 14 wird das Wort „Straßenbahnbrücke“ durch das Wort „Straßenbrücke“ ersetzt.
 - e) In Nummer 19 werden die Wörter „mit Nebenarmen am Mühlendamm“ gestrichen.
2. In § 10 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Regel 23 Buchstaben a und c der Kollisionsverhütungsregeln“ durch die Wörter „Regel 23 Buchstabe a und d der Kollisionsverhütungsregeln“ ersetzt.
3. Nach § 39 wird folgender § 40 eingefügt:

„§ 40

Mitführen von Unterlagen

Der Schiffsführer eines Binnenschiffs hat dafür zu sorgen, dass sich an Bord des Fahrzeugs jeweils ein Abdruck dieser Verordnung und der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See befinden. Als Abdruck gilt auch eine elektronische Textfassung, wenn sie jederzeit lesbar gemacht werden kann. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Kleinfahrzeuge nach binnenschiffahrtsrechtlichen Vorschriften und

2. Schubleichter und andere Fahrzeuge ohne Antriebsmaschine, die nicht über Wohnräume, Steuerhäuser oder Aufenthaltsräume verfügen.“
4. In § 61 Absatz 1 wird nach Nummer 19 folgende Nummer 19a eingefügt:
- „19a. entgegen § 40 Satz 1 als Schiffsführer nicht dafür sorgt, dass sich ein Abdruck der dort genannten Verordnungen an Bord befindet.“

Artikel 2

Änderung der

Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz

Die Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

a) Unterabschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer I.0.18 wird folgende Nummer I.0.19 eingefügt:

„I.0.19 Änderungen vom Dezember 2008 und Juni 2009 (MSC.269(85), MSC.282(86) und MSC.283(86))
Angenommen am 4. Dezember 2008 und 5. Juni 2009
(BGBl. 2011 II S. 506)“.

bb) In Nummer I.6 wird in den Regel 2 betreffenden Angaben nach der Angabe „(VkBl. 2003 S. 206)“ folgende Angabe angefügt:

„– Änderung von 2010 (MSC/Rundschreiben 1352 vom 30. Juni 2010)
(VkBl. 2011 S. 119)“.

b) Dem Unterabschnitt II werden folgende Nummern II.0.20 und II.0.21 angefügt:

„II.0.20 Änderungen vom März 2010 (MEPC.189(60) und MEPC.190(60))
Angenommen am 26. März 2010
(BGBl. 2011 II S. 90)

II.0.21 Änderungen vom Oktober 2010 (MEPC.194(61))
Angenommen am 1. Oktober 2010
(BGBl. 2011 II S. 850)“.

2. Abschnitt D wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden

aa) nach der Angabe „Artikel 14, 16, 17,“ die Angabe „19,“ eingefügt und

bb) folgende Nummer 4.2 angefügt:

„4.2 Artikel 1 der Richtlinie 2011/15/EU der Kommission vom 23. Februar 2011 zur Änderung der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr (ABl. L 49 vom 24.2.2011, S. 33)“.

b) Der Nummer 10 werden folgende Nummern 10.7 und 10.8 angefügt:

„10.7 Artikel 1 und 2 der Richtlinie 2010/68/EU der Kommission vom 22. Oktober 2010

zur Änderung der Richtlinie 96/98/EG des Rates über Schiffsausrüstung (ABl. L 305 vom 20.11.2010, S. 1)

10.8 Artikel 1 und 2 der Richtlinie 2011/75/EU der Kommission vom 2. September 2011 zur Änderung der Richtlinie 96/98/EG des Rates über Schiffsausrüstung (ABl. L 239 vom 15.9.2011, S. 1)*)

*) Amtlicher Hinweis zu 10.8 – Die dort genannte Richtlinie ist nach ihrem Artikel 3 erst ab dem 5. Oktober 2012 anzuwenden.“

c) In Nummer 12 werden

aa) nach der Angabe „(ABl. L 163 vom 25.6.2009, S. 1)“ die Angabe

„8)

geändert durch:“

eingefügt,

bb) die Nummern 12.1 bis 12.4 gestrichen und

cc) die Nummer „12.5“ wird die Nummer „12.1“.

d) In Nummer 14 wird nach dem Spiegelstrich die Angabe „und 12“ gestrichen.

e) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18. Artikel 5 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 1 und 2 sowie dem Anhang der Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG (ABl. L 283 vom 29.10.2010, S. 1)“.

3. Abschnitt E wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Code für den Bau und die Ausrüstung beweglicher Offshore-Bohrplattformen

a) für Plattformen, deren Kiellegung vor dem 1. Januar 2012 erfolgt ist und die sich am 1. Januar 2012 nicht in einem entsprechenden Bauzustand befinden –

– Code für den Bau und die Ausrüstung beweglicher Offshore-Bohrplattformen (MODU-Code 89) (Entschl. A.649(16))
Angenommen am 19. Oktober 1989 und geändert 1991 und 1994 (MSC/Rundschreiben 561 und MSC.38(63))
(BANz. Nr. 121a vom 4. Juli 1997)

– § 10 Absatz 3 der Festlandssockel-Bergverordnung vom 21. März 1989 (BGBl. I S. 554), die zuletzt durch Artikel 292 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist –

– Änderung von 2004 (MSC.187(79))
(VkBl. 2009 S. 272)

b) für Plattformen, deren Kiellegung am oder nach dem 1. Januar 2012 erfolgt oder die sich zu diesem Zeitpunkt in einem entsprechenden Bauzustand befinden –

– Code für den Bau und die Ausrüstung beweglicher Offshore-Bohrplattformen

(2009 MODU-Code) (Entschl. A.1023(26))

Angenommen am 2. Dezember 2009 (VkBl. 2011 S. 747, Sonderdruck B 8150)“.

- b) Der Nummer 16 wird nach der Angabe „(VkBl. 2009 S. 724, Sonderdruck B 8142)“ folgende Angabe angefügt:
- „– Änderung von Dezember 2008 (MSC.269(85)) (BGBl. 2011 II S. 506)“.
- c) Der Nummer 19 wird folgende Angabe angefügt:
- „– Änderung von Juni 2009 (MSC.286(86)) (VkBl. 2011 S. 940)“.
- d) Folgende Nummern 26 bis 28 werden angefügt:
- „26. Code für Alarmierungs- und Anzeigeneinrichtungen, 2009 (A.1021(26))
Angenommen am 2. Dezember 2009 (VkBl. 2011 S. 241, Sonderband B 8121)
27. Richtlinien für Schiffe, die in Polargewässern operieren (A.1024(26))
Angenommen am 2. Dezember 2009 (VkBl. 2011 S. 747)
28. Vorläufige Richtlinien für die Sicherheit erdgasbetriebener Motorenanlagen auf Schiffen (MSC.285(86))
Angenommen am 1. Juni 2009 (VkBl. 2012 S. 43)“.

Artikel 3

Änderung der Schiffssicherheitsverordnung

Die Anlage 1 der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 935) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt C.I.4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.1 werden die Wörter „oder in einer in Abschnitt D der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz aufgeführten Gemeinschaftsrichtlinie oder in einer Verordnung der Gemeinschaft ausgeschlossen oder beschränkt wird“ durch die Wörter „oder in einem der in Abschnitt D der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union ausgeschlossen oder beschränkt wird“ ersetzt.
- b) In Nummer 1.2 werden die Wörter „oder in einer in Abschnitt D der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz aufgeführten Gemeinschaftsrichtlinie oder in einer Verordnung der Gemeinschaft vorgesehen ist“ durch die Wörter „oder in einem der in Abschnitt D der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union vorgesehen ist“ ersetzt.
2. Abschnitt D wird wie folgt geändert:
- a) In Unterabschnitt D.II Buchstabe a werden die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ ersetzt.

- b) In Unterabschnitt D.III wird folgende Nummer 1.3 eingefügt:

„1.3 Das Erfordernis eines gleichwertigen Schutzniveaus gilt auch im Verhältnis zu Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, die auf der Grundlage der Verordnung EWG Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) (ABl. L 364 vom 12.12.1992, S. 7) Verkehrsdienstleistungen im Innergemeinschaftsverkehr erbringen.“

Artikel 4

Änderung der Schiffsausrüstungsverordnung

In § 2 Nummer 2 der Schiffsausrüstungsverordnung vom 1. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1913) wird die Angabe „Richtlinie 2008/67/EG der Kommission vom 30. Juni 2008 (ABl. EU Nr. L 171 S. 16)“ durch die Angabe „Richtlinie 2010/68/EU (ABl. L 305 vom 20.11.2010, S. 1)“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Anlage zum Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz

In der Anlage des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (BGBl. I S. 390) wird im Abschnitt B Nummer 1 die Angabe „Artikel 5 und 12“ durch die Angabe „Artikel 5“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 860), die zuletzt durch Artikel 123 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 1 werden die Wörter „im Sinne von § 24 des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes vom 16. Juni 2002 (BGBl. I S. 1815, 1817) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „im Sinne des § 43 des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes“ ersetzt.
- In den §§ 2 bis 4a werden die Wörter „von § 24“ jeweils durch die Wörter „des § 43“ ersetzt.
- In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden
 - im siebten Anstrich die Wörter „des Deutschen Hydrographischen Instituts“ durch die Wörter „des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie“,
 - im achten Anstrich die Wörter „der See-Berufsgenossenschaft (Schiffssicherheitsabteilung) und der Binnenschifffahrtsberufsgenossenschaft (Schiffssicherheitsabteilung)“ durch die Wörter „der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ und

- c) im zehnten Anstrich die Wörter „des Germanischen Lloyds“ durch die Wörter „anerkannter Organisationen, mit denen ein Auftragsverhältnis nach der in Abschnitt D Nummer 7 der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz genannten Richtlinie 2009/15/EG begründet worden ist“ ersetzt.
4. In der Anlage werden in der Spalte „Gebührentatbestand/Rechtsgrundlage“
- a) zu Nummer 1
- aa) die Wörter „von § 20 Nr. 1 SUG“ durch die Wörter „des § 39 Nummer 1 SUG“ und
- bb) die Angabe „(§ 31 Abs. 1, 2 und 4 SUG)“ durch die Angabe „(§ 50 Absatz 1, 2 und 4 SUG)“,
- b) zu Nummer 2
- aa) die Wörter „von § 20 Nr. 2 SUG“ durch die Wörter „des § 39 Nummer 2 SUG“ und
- bb) die Angabe „(§ 31 Abs. 1, 2 und 4 SUG)“ durch die Angabe „(§ 50 Absatz 1, 2 und 4 SUG)“ sowie
- c) zu Nummer 3 die Angabe „(§ 28 Abs. 1 Satz 2 SUG)“ durch die Angabe „(§ 47 Absatz 1 Satz 2 SUG)“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Anlage zur Anlaufbedingungsverordnung

In der Anlage der Anlaufbedingungsverordnung vom 18. Februar 2004 (BGBl. I S. 300), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2010 (BGBl. I S. 1632) geändert worden ist, wird nach der Nummer 2.5.2 folgende Nummer 2.6 eingefügt:

„2.6 Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten nach der Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 (ABl. L 283 vom 29.10.2010, S. 1)

Meldungen, die nach der Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG abzugeben sind und den verschiedenen zuständigen Behörden und den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen sind, können über die Zentrale Meldestelle abgegeben werden.“

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 2012

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung**

Vom 13. März 2012

Auf Grund des § 78 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710) sowie, jeweils in Verbindung mit der eingangs genannten Vorschrift, auf Grund des § 78 Absatz 3 Satz 3 und des § 208 Absatz 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch — Gesetzliche Krankenversicherung —, die zuletzt durch Artikel 5 Nummer 1 und 2 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

§ 11 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1627), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „nach Maßgabe allgemeiner Verwaltungsvorschriften“ eingefügt.
2. Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „bis 3“ gestrichen.
 - c) Der folgende Satz wird angefügt:

„Nähere Einzelheiten sind in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu regeln.“
3. In Absatz 4 werden nach dem Wort „Einrichtung“ das Wort „dauerhaft“ eingefügt sowie das Wort „außerordentliche“ durch das Wort „außerplanmäßige“ und die Wörter „dem Grad der Wertminderung“ durch die Wörter „Maßgabe allgemeiner Verwaltungsvorschriften“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 13. März 2012

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge**

Vom 14. März 2012

Auf Grund des § 127 Nummer 1 und Nummer 8 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, von denen Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 790) neu gefasst und Nummer 8 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe e des Gesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 790) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „125 000 Euro“ durch die Angabe „130 000 Euro“ und die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 30. November 2009 (ABl. L 314 vom 1.12.2009, S. 64) geändert worden ist,“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 (ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 43) geändert worden ist,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „193 000 Euro“ durch die Angabe „200 000 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „4 845 000 Euro“ durch die Angabe „5 000 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 17 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „193 000 Euro“ durch die Angabe „200 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 14. März 2012

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Dr. Philipp Rösler

Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung

Vom 14. März 2012

Auf Grund des § 21a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 4, 7, 8 und 10 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3034; 2012 I S. 131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23 wie folgt gefasst:

„§ 23 Investitionsmaßnahmen“.
 2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 dritter Teilsatz werden nach den Wörtern „bei Kostenanteilen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4“ ein Komma und die Angabe „6“ eingefügt.
 3. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Kosten nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „Kosten nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, 6“ ersetzt.
 4. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird das Wort „Investitionsbudgets“ durch das Wort „Investitionsmaßnahmen“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Absatz 2a,“.
 - c) In Nummer 7 werden die Wörter „in Investitionsbudgets nach § 23 enthalten sind“ durch die Wörter „nach Nummer 6 berücksichtigt werden“ ersetzt.
 5. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Investitionsmaßnahmen“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Investitionsbudgets“ durch die Wörter „Investitionsmaßnahmen“ ersetzt.
- das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden in Nummer 3 die Wörter „Artikel 6 Abs. 6 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003“ durch die Wörter „Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15)“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Als Kosten einer genehmigten Investitionsmaßnahme können Betriebs- und Kapitalkosten geltend gemacht werden.“
 - dd) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Als Betriebskosten sind jährlich pauschal 0,8 Prozent der für das Investitionsbudget anererkennungsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen“ durch die Wörter „Als Betriebskosten können jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird in Satzteil 1 und 2 jeweils die Angabe „Artikel 6“ durch die Angabe „Artikel 16“ und die Angabe „Nr. 1228/2003“ durch die Angabe „Nr. 714/2009“ und werden in Satzteil 3 die Wörter „Investitionsbudgets kostenmindernd anzusetzen“ durch die Wörter „aus genehmigten Investitionsmaßnahmen resultierenden Kosten in Abzug zu bringen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005“ durch die Wörter „Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36) oder § 17 Absatz 4 der Gasnetzanschlussverordnung“ ersetzt.
 - d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Betriebs- und Kapitalkosten, die auf Grund der Regelung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Absatz 1 der folgenden Regulierungsperiode berücksichtigt werden, sind als Abzugsbetrag zu berücksichtigen. Die Betriebs- und Kapitalkosten nach Satz 1 sind bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufzuzinsen. Für die Verzinsung gilt § 5 Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Die Auflösung des nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelten Abzugsbetrags erfolgt gleichmäßig über

20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme.“

- e) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Der Antrag auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen ist spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen.“
- f) In Absatz 4 werden die Wörter „einschließlich der Höhe der angesetzten Kosten“ gestrichen.
- g) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Insbesondere können durch Nebenbestimmungen finanzielle Anreize geschaffen werden, die Kosten der genehmigten Investitionsmaßnahme zu unterschreiten.“
- h) In Absatz 6 werden in Satz 1 die Wörter „Im Einzelfall können auch Betreibern von Verteilernetzen Investitionsbudgets“ durch die Wörter „Betreibern von Verteilernetzen können Investitionsmaßnahmen“, wird in Satz 2 das Wort „Investitionsbudgets“ durch das Wort „Investitionsmaßnahmen“ ersetzt und werden in Satz 4 nach der Angabe „Satz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt und die Angabe „Absätze 3“ durch die Angabe „Absätze 2a“ ersetzt.
6. In § 27 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 und § 32 Absatz 1 Nummer 8 wird jeweils das Wort „Investitionsbudgets“ durch das Wort „Investitionsmaßnahmen“ ersetzt.
7. § 28 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 „6. Angaben dazu, inwieweit die den Investitionsmaßnahmen nach § 23 zugrunde liegenden Investitionen tatsächlich durchgeführt und kostenwirksam werden sollen, sowie die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und inwieweit die den

Investitionsmaßnahmen nach § 23 zugrunde liegenden Investitionen im Vorjahr tatsächlich durchgeführt wurden und kostenwirksam geworden sind, jeweils jährlich zum 1. Januar eines Kalenderjahres.“

8. § 32 Absatz 1 Nummer 8a wird wie folgt gefasst:
 „8a. zur Berechnung der sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kapital- und Betriebskosten sowie zu einer von § 23 Absatz 1 Satz 3 abweichenden Höhe der Betriebskostenpauschale für bestimmte Anlagegüter, soweit dies erforderlich ist, um strukturelle Besonderheiten von Investitionen, für die Investitionsmaßnahmen genehmigt werden können, angemessen zu berücksichtigen.“
9. Dem § 34 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) Bei einer Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in der bis zum 22. März 2012 geltenden Fassung wegen Kosten und Erlösen, die in den Jahren 2010 oder 2011 entstanden sind, werden die Erlösobergrenzen nach dieser Verordnung in ihrer bis zum 22. März 2012 geltenden Fassung angepasst, wobei zuzüglich ein barwertneutraler Ausgleich berücksichtigt wird. Auf Investitionsbudgets, die bis zum 30. Juni 2011 gemäß § 23 Absatz 3 in der bis zum 22. März 2012 geltenden Fassung beantragt wurden und die im Jahr 2012 kostenwirksam werden sollen, findet diese Verordnung in der ab dem 22. März 2012 geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 14. März 2012

Die Bundeskanzlerin
 Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
 für Wirtschaft und Technologie
 Dr. Philipp Rösler

Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro
(Gedenkmünze „200 Jahre Grimms Märchen“)

Vom 8. März 2012

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, zum Thema „200 Jahre Grimms Märchen“ eine deutsche Euro-Gedenkmünze im Nennwert von 10 Euro prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt ca. 2 000 000 Stück, davon ca. 240 000 Stück in der Spiegelglanzqualität. Die Prägung erfolgt durch die Staatlichen Münzen Baden-Württemberg, Prägestätte Stuttgart (F).

Die Münze wird ab dem 14. Juni 2012 in den Verkehr gebracht. Die 10-Euro-Gedenkmünze in der Stempelglanzqualität besteht aus einer Kupfer-Nickel-Legierung (CuNi25), hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse von 14 Gramm. Die Spiegelglanzmünze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Silber und 375 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und ein Gewicht von 16 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten

ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt das Doppelporträt der Brüder Jakob und Wilhelm Grimm, das mit einer Umschrift anlässlich des Jubiläums umrahmt ist.

Die Wertseite der Münze zeigt einen Adler, die Umschrift „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2012“ mit den zwölf Europasternen und der Wertbezeichnung „10 Euro“ sowie dem Münzzeichen „F“ der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg in Stuttgart. Auf der Wertseite der Münze in Spiegelglanzqualität ist zusätzlich die Angabe „SILBER 625“ aufgebracht.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„UND WENN SIE NICHT GESTORBEN SIND ...“.

Der Entwurf der Münze stammt von dem Künstler Prof. Christian Höpfner aus Berlin.

Berlin, den 8. März 2012

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble



Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.
 Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
22. 2. 2012 Achtundzwanzigste Verordnung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zur Änderung der Zweihundertneunten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Schönefeld) FNA: 96-1-2-209	939	(37	6. 3. 2012)	3. 5. 2012
6. 3. 2012 Verordnung über besondere Anforderungen an Saatgut von Öllein im Rahmen der Saatgutenerkennung 2012 FNA: neu: 7822-6-44	1002	(40	9. 3. 2012)	10. 3. 2012
1. 3. 2012 Sechsfundfzigste Verordnung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zur Änderung der Zweihunderteinundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reise-flughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) FNA: 96-1-2-221	1030	(42	14. 3. 2012)	5. 4. 2012